

RS Vwgh 1987/4/24 86/01/0282

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1987

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §34;

ArbVG §40 Abs1;

ArbVG §50 Abs2;

ArbVG §59 Abs2;

ArbVG §61 Abs1;

ArbVG §62;

Rechtssatz

Aus § 62 ArbVG ist nicht ableitbar, dass durch das Absinken der Arbeitnehmer unter die Zahl 5 automatisch die Tätigkeitsdauer eines Betriebsrates vorzeitig endet. So wenig nämlich eine spätere Änderung der Zahl der Arbeitnehmer auf die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates von Einfluss ist oder die Tätigkeitsdauer eines Betriebsrates, der nicht zu wählen gewesen wäre, nur mit Wirkung ex nunc auf Grund einer erfolgreichen Wahanfechtung beendet wird oder ein festgestellter Wegfall der Betriebseigenschaft einer Arbeitsstätte auf die vorzeitige Beendigung des bestehenden Betriebsrates von Einfluss ist, sondern nur Wirkungen für die Zukunft erzeugt (Hinweis E 28.11.1978, 1280/77), hat auch ebenso wenig das Absinken der Zahl der Arbeitnehmer in einem Betrieb unter 5 auf die Funktion des bestehenden gewählten Betriebsrates Einfluss.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010282.X01

Im RIS seit

11.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at